

Strafrecht und Philosophie

Autor(en): **Ruesch, Arnold**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): - **(1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-758206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Strafrecht und Philosophie

Von Arnold Ruesch

Von Jugend auf hat mich das Problem der Verantwortlichkeit in seinem Verhältnis zur Frage der Willensfreiheit beschäftigt und – ich darf sagen: tief bewegt. Denn da ich von der Unfreiheit des menschlichen Willens felsenfest überzeugt war, so wollte mir jede Strafe als eine Ungerechtigkeit erscheinen. Ich verhehlte mir zwar nicht, dass die gesetzlichen Strafen in Rücksicht auf die Allgemeinheit einer Notwendigkeit entsprachen; es war mir dies aber – vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus – ein geringer Trost. Der Verbrecher erschien mir gewissermaßen als ein unschuldiges Opfer, das für das Wohl anderer, glücklicher veranlagter Menschen litt. Es ergab sich daraus ein Zustand, der, wenn mich ein dunkles Gefühl nicht doch an der Unschuld der Übeltäter hätte zweifeln lassen, mir auf die Dauer vielleicht unerträglich geworden wäre.

Als ich endlich – zum mindesten für mich selbst – eine Lösung gefunden hatte, welche Unfreiheit des Willens und Vergeltungsstrafe restlos vereint, mochte meine Genugtuung vielleicht nicht ganz unähnlich derjenigen des großen Pythagoras gewesen sein, da er den Göttern für die Entdeckung seines berühmten Lehrsatzes eine ganze Hekatombe, d. h. hundert Rinder, geopfert haben soll. Und in einem etwas kindlichen Überschwang der Gefühle eilte ich, die erste, kurze Formulierung meiner Theorie demjenigen Strafrechtslehrer zu unterbreiten, den ich im Hinblick auf seine Würden und Ämter für den kompetentesten meines Heimatlandes erachten musste. Sein freundliches Versprechen, mein Manuskript prüfen zu wollen, schien mir die Erfüllung der kühnsten Hoffnungen zu verheißen, und man wird begreifen, dass ich das erste Urteil einer Autorität über die Lösung der Frage, die mich selbst so tief bewegte, kaum erwarten konnte. Wenn mich der Betreffende bei meinem zweiten Besuche gerührt in die Arme geschlossen hätte, ich wäre davon gewiss nicht allzu überrascht gewesen. Statt dessen empfing er mich, nach einem kurzen Räuspern der Verlegenheit, mit der mir überaus seltsam klingenden Frage: «Sagen Sie, mein Herr, was wollen Sie denn eigentlich mit Ihrer Gerechtigkeit?» Und nach einer Pause des Schweigens, zu deren Unterbrechung ich keine passenden Worte fand, fügte er erläuternd hinzu: «Es gibt doch gar keine Gerechtigkeit! Sagen Sie uns lieber, wie das Verbrechen zu verhüten sei.»

So standen sich denn der greise, ehrwürdige Jurist und der junge, angehende Philosoph in allernächster Nähe gegenüber, und dennoch durch eine ganze Welt von einander getrennt. Eine gegenseitige Auseinandersetzung musste bei der Verschiedenheit der Einstellung von vornherein als aussichtslos erscheinen. Begütigend entschuldigte sich schließlich der Jurist, dem das Maß meiner Enttäuschung nicht verborgen bleiben konnte, mit dem Hinweis auf den Umstand, dass er noch aus einer Zeit stamme, da die Strafrechtslehrer ihre Schüler mit erhobenem Finger zu warnen pflegten: «Hütet euch vor der Philosophie!»

Später, nachdem meine Arbeit über die betreffende Frage bereits in Buchform erschienen war, versuchte ich, noch einen andern Schweizer Strafrechtslehrer, der überdies in weitestgehendem Maße ein Begründer des künftigen eidgenössischen Strafrechts ist, für meine Lösung zu interessieren. Seine Antwort war indessen noch deutlicher; er lehnte selbst jede Kenntnisnahme mit dem offenherzigen Geständnis ab, er sei «ganz und gar nicht Philosoph» und befasse sich daher lieber mit «positiver» Arbeit. –

Nichts ist mir fremder als die Vorliebe für Anekdoten. Wenn ich im vorigen gleichwohl einige persönliche Erfahrungen zum besten gegeben habe, so geschah das bloß, weil sie mit dem folgenden in mancher Hinsicht zu einem Ganzen gehören. Im Anschluss an einen im Juliheft 1926 der *Neuen Schweizer Rundschau* erschienenen Artikel von M. Sztern über «Willensfreiheit und Sinn des Strafens» hat nun nämlich auch Ernst Hafter, ein Schüler, Mitarbeiter und Nachfolger der zwei Strafrechtslehrer, auf die sich die vorausgegangene Erzählung bezieht, sowie Verfasser des kürzlich erschienenen *Lehrbuchs des Schweizerischen Strafrechts*¹⁾, das den nämlichen zwei Herren zugeeignet ist, im Oktoberheft 1926 dieser Zeitschrift zu der Frage Stellung genommen. Er hat dabei einem tiefgehenden Missmut gegenüber den Philosophen Luft gemacht. Sie hätten den Juristen, meint er, fast immer nur Steine statt Brot geboten. Als Beispiel macht er keine geringeren als Kant und Hegel namhaft. Dass ihn der Aufsatz Szterns und das darin besprochene Buch von mir selbst²⁾ ebenfalls «bitter enttäuschten», wird daraufhin kaum mehr wundernehmen.

Der Umstand, dass sich das Urteil Hafters nicht nur auf Sztern und mich beschränkt, sondern auf die Gesamtheit der Philosophen bezieht, beweist schon für sich allein, dass auch bei ihm die ganze Einstellung zur

¹⁾ Verlag von Julius Springer, Berlin 1926.

²⁾ *Die Unfreiheit des Willens*, Reichl Verlag, Darmstadt 1925.

Philosophie eine falsche ist. Er verlangt von ihr, wie das schon seine zwei Lehrer getan haben, ein Brot, das sie nicht nur nicht geben kann, sondern auch gar nicht geben will. Vor allem begeht auch er den Fehler, von der Philosophie die Angabe von Mitteln zu erwarten, die das Verbrechen zu verhüten vermögen. «Sagt er etwas Neues,» fragt sich Hafter, wenn ein Philosoph das Verhältnis von Verbrechen, Schuld und Strafe zu erklären unternimmt, «etwas, das den Gesetzgeber, den Strafrichter, die Verbrechenbekämpfung weiterbringt? Denn darauf allein kann es uns ankommen.» Es liegt vielleicht an der steten Beschäftigung mit einzelnen Gesetzesbestimmungen und ihrer Anwendung, dass die Juristen über diese Frage schwer hinauszugehen vermögen. Für die Philosophen, die sich um die Rechtsprechung vor allem von *ethischen* Gesichtspunkten aus interessieren, steht im Vordergrund jedenfalls ein ganz anderes Problem. Sie fragen zunächst: «Was *berechtigt* uns überhaupt, das Verbrechen zu bestrafen, ihm den Kampf anzusagen?» Je nachdem die Beantwortung dieser Vorfrage ausfällt, wird sich dann ein besonderes, allgemeines Prinzip für das Strafmaß ergeben, das dem Strafgesetzgeber und Strafrichter in der Ausgestaltung der einzelnen Strafen als Leitstern zu dienen vermag. Mehr kann und will die Philosophie für das Strafrecht nicht leisten. Das andere ist Aufgabe der Kriminologie.

Die Verkennung der Bedeutung, welche jene Vorfrage hat, ist ein verhängnisvoller Fehler; denn die Stellungnahme zum Freiheitsproblem, von der ihre Beantwortung hauptsächlich abhängt, ist jederzeit – gleichviel ob man sich dessen bewusst war oder nicht – von weitgehendem Einfluss auf die Rechtsprechung gewesen. Ohne einen in allen Zweigen der Wissenschaft und sogar in weiten Kreisen des Volksbewusstseins durchgedrungenen Determinismus wäre z.B. die Milde der Strafen, wie man ihr heute fast überall, und namentlich auch in der Schweiz, begegnet, ganz undenkbar. Das ist aber gerade das Übel, dem ich in meiner Schrift durch den Nachweis der Unabhängigkeit des Vergeltungsprinzips von der Willensfreiheit entgegenzuwirken trachte. Und da auch Hafter im Gegensatz zu der rein positivistischen Richtung, wie sie gegenwärtig im russischen Recht und im italienischen Strafgesetzentwurf zum Ausdruck kommt, an der Vergeltung – ich möchte sagen: gefühlsmäßig – festhält, so ist eigentlich gar nicht einzusehen, weshalb er sich gegen die systematische Unterstützung, die ihm von philosophischer Seite geboten wird, so heftig wehrt.

Selbst mit Kant, so leer dessen Worte auch sein sollen, ist Hafter in der Hauptsache ganz einig; sein Hinweis auf das «pochende Gewissen», das

einen wissenschaftlichen Beweis der Willensfreiheit vollkommen überflüssig machen soll, klingt durchaus kantisch. Dass er sich dessenungeachtet immer wieder auch auf die im Volke – « wenigstens heute noch » (!) – lebendigen Anschauungen berufen zu müssen glaubt, ist freilich eine Inkonsequenz, die aber an sich nicht weiter von Belang ist. Jedenfalls erblickt auch er das Wesen der Strafe in der Zufügung eines Übels. « Wer nicht damit einverstanden ist, dass einem Rechtsbrecher ein Leid zugefügt wird, wer ihn nur heilen, ihm gar nur wohl tun will, oder wer, wie die italienischen und die russischen Positivisten, nur an die soziale Verteidigung denkt, der muss sich für die Abschaffung des Strafrechts einsetzen. » Dennoch: « Um ihrer selbst willen darf die Übelszufügung nicht erfolgen. Sie muss vernünftige Ziele haben. » Das ist natürlich wiederum eine Inkonsequenz; denn wenn die Übelszufügung Strafe ist, so hat sie vor allem um ihrer selbst willen oder, was in diesem Zusammenhang dasselbe bedeutet, um der Gerechtigkeit willen zu erfolgen. Das hindert indessen nicht, dass der Staat ganz andere Zwecke mit der Strafe verfolgen mag; und vom Standpunkt des Staates aus mag Hafter also Recht haben, wenn er die Übelszufügung nicht um ihrer selbst willen geschehen lassen will. Dann hat aber die Forderung « gerechter Vergeltung » wieder keinen Sinn. Die Verfolgung anderer Ziele durch die Strafe rechtfertigt auch die psychologische Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verbrechertypen. Diese Unterscheidung hat im Hinblick auf die Ausgestaltung eines zweckmäßigen Strafsystems wie auch eines Systems sichernder Maßnahmen ihre unbestreitbare Bedeutung. Wer in ihr aber alles Ernstes eine « Verfeinerung der Schuldlehre » zu erblicken glaubt, welcher als Gegensatz ein « öder Vergeltungsgedanke » gegenübersteht, der bleibt – sofern die Schuld im *ethischen* Sinne aufgefasst wird – ganz an der Oberfläche der Dinge haften.

Die Auffassung von der Verantwortlichkeit, wie sie von mir vertreten worden ist, rechtfertigt übrigens nicht nur die Vergeltung selbst, sondern auf Grund des nämlichen Vergeltungsprinzips auch jede andere als angezeigt erscheinende Maßnahme, sofern sie zum voraus klar und deutlich angedroht worden war. Sie macht also selbst aus vielen von Hafter warm befürworteten sichernden Maßnahmen, die bisher bloß als eine traurige Notwendigkeit erschienen, einen gerechten Lohn. Wer von der Lehre gleichwohl enttäuscht ist, ohne dass er sie an sich selbst als falsch erkennt, der beweist damit nur, dass ihm die Möglichkeit einer Ungerechtigkeit noch nie die Ruhe geraubt, und dass er überhaupt die Gerechtigkeit noch nie als ein Problem erfasst hat. Wie weit das mit

der Aufgabe eines Juristen in Einklang zu bringen ist, möge hier dahingestellt bleiben.

Gesetzesbestimmungen, die das Verbrechen zu verhüten vermögen, können aus der Philosophie nicht herausdestilliert werden. Das muss einmal laut und deutlich gesagt sein, um den einen Enttäuschungen, den andern Vorwürfe zu ersparen, die nur die Folge unberechtigter Hoffnungen sind. Die Philosophie kann indessen den Gesetzgeber und Strafrichter dennoch insofern weiterbringen, als sie ihm ein klares, eindeutiges Prinzip an die Hand gibt, dem jede *gerechte* Strafe zu entsprechen hat. Und letzten Endes spielt bei der Verbrechensbekämpfung doch auch die Gerechtigkeit der Strafen ihre nicht unerhebliche Rolle – jene Gerechtigkeit, die wenigstens solange kein leerer Wahn sein kann, als wir der Bestrafung eines Landru, eines Haarmann oder Denke mit ganz anderen Gefühlen gegenüberstehen als beispielsweise dem Schicksal eines Märtyrers seiner Religion. Dementsprechend heißt es – übrigens wiederum in prinzipieller Übereinstimmung mit Hafter – in meiner von ihm erwähnten Schrift¹⁾: « Das Vergeltungsprinzip muss (ungeachtet einer möglichen Unfreiheit des Willens) ohne jede übel angebrachte Schwäche gewahrt bleiben, wenn Gerechtigkeit überhaupt walten soll, ganz abgesehen davon, dass die Strafe sogar im Sinne der General- und Spezialprävention nur bei Androhung eines dem Verbrechen grundsätzlich gleichwertigen Übels ihren Zweck zu erfüllen vermag. Ist doch einer Handlung erst dann jeder vernünftige Beweggrund genommen, wenn durch sie nicht weniger verloren geht, als durch sie gewonnen werden kann. »

So ist also das Brot beschaffen, das die Philosophie zu bieten vermag. Der Jurist, der es grundsätzlich verschmäht, schmätzt damit nicht nur die Philosophie, sondern auch die Gerechtigkeit, der er zuweilen gewiss gleichwohl zu dienen geneigt ist.

Am Schluss seines Artikels stimmt Hafter, ungeachtet alles vorausgeschickten Widerspruchs, einen Hymnus auf den Vergeltungsgedanken an, ein Preislied, das im wesentlichen von sämtlichen Philosophen, über die er sich eingangs so abfällig geäußert hatte, unterzeichnet sein könnte. Es erscheint dabei unerheblich, wenn Hafter die Vergeltung mehr als einen bloßen Maßstab für die Strafe denn als Zweck des Strafrechts aufgefasst wissen will; denn da er an eine ethische Schuld des Menschen glaubt, so muss er sie doch gleichwohl auch als Strafe gelten lassen. Und so schließt er denn seinen philosophischen Exkurs mit den beherzigenswerten Worten:

¹⁾ S. 253.

« Der Gesetzgeber sowohl wie der den Einzelfall beurteilende Richter werden nie den Leitstern der gerechten Vergeltung aus dem Auge verlieren dürfen. » Ich freue mich für mein Teil herzlich über eine solche Übereinstimmung – zum mindesten in der Hauptsache – mit dem Vertreter des juristischen Lagers, und bedaure dabei bloß, dass es keine von ihm geteilte Freude ist.

Zum Schlusse sei noch der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass sich der hochgepriesene Vergeltungsgedanke in dem in Vorbereitung befindlichen schweizerischen Strafgesetzbuch nicht in Maßnahmen wie der Einweisung des kriminellen Trinkers in die Trinkerheilanstalt und des Arbeitsscheuen in die Arbeitserziehungsanstalt erschöpfe. Die grundsätzliche Missachtung, die der Philosophie – und mit ihr auch ihrer methodischen Konsequenz – seitens der schweizerischen Juristenwelt zuteil wird, kann sonst nicht verfehlen, der Strafrechtspflege unseres Landes zu empfindlichem Schaden zu gereichen.

* * *

Nachwort

Von Ernst Hafter

Soll ich, wozu mir die Redaktion der *Rundschau* Gelegenheit gibt, auf den Aufsatz des Herrn Ruesch über Philosophie und Strafrecht ripostieren? Ich zögere. Polemiken sind für den Leser wenig reizvoll. Die Gefahr, in Persönliches sich zu verlieren, besteht. Weshalb soll nicht Anschauung gegen Anschauung stehen? Der kritische Leser mag dann die Entscheidung bei sich selbst suchen.

Wenige Bemerkungen, zu denen ich Anlass habe, können vielleicht doch der *Sache* dienen:

Wir suchen, so schrieb ich im Oktoberheft, auch bei den Philosophen Rat, wenn wir zur Klarheit über die Begriffe Schuld und Strafe zu kommen uns bemühen. Und dann meinte ich, die Philosophen haben uns fast immer Steine statt Brot gegeben. Das klingt kühn, vielleicht überheblich – wenn man den Satz außer allen Zusammenhang stellt. So muss ich meine Kühnheit *noch einmal* erklären: Seit Jahrtausenden mühen sich Philosophen und Religionsstifter mit dem Schuld- und Strafgedanken ab. Die Zahl ihrer Straftheorien ist Legion. In langen Reihen stehen die Philosophen-Schriften auf unsern Regalen. Und wir haben diese Bücher sogar